

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die GREENTECH FESTIVAL Partner und Aussteller

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss, Begriffsbestimmungen

1. Die Greentech Show GmbH (im Folgenden: „GREENTECH FESTIVAL“), vertreten durch die Geschäftsführer Judith Kühn-Gerres, Sven Krüger, Marco Voigt, Münzstraße 15, 10178 Berlin, veranstaltet unter dem Dach „GREENTECH FESTIVAL“ eine Konferenz, die Green Awards, ein Konzert und eine Exhibition als physische, virtuelle oder physisch-virtuelle (hybride) Veranstaltung (nachfolgend „Veranstaltungen“ bzw. „Veranstaltung“). Sie bietet Raum zum gegenseitigen Austausch über innovative Wege aus der Klimakrise und die neuesten Technologien für einen nachhaltigen Lebensstil.
2. Pro Festival werden vom GREENTECH FESTIVAL verschiedene Partner- und Ausstellerpakete angeboten (z.B. ein Basic Leaf Stand oder Gemeinschaftsstand). Die Zusammenstellung individueller Partnerpakete ist auf Anfrage möglich. Buchungsanfragen für ein Partner- oder Ausstellerpaket können schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) gestellt werden. Da die Anzahl der Partner- und Ausstellerpakete teilweise limitiert ist, sind die Angebote zur Buchung eines Partner- oder Ausstellerpakets stets freibleibend und unverbindlich. Erst mit der ausdrücklichen Bestätigung der Buchungsanfrage durch das GREENTECH FESTIVAL kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem GREENTECH FESTIVAL und dem buchenden Unternehmen (nachfolgend: „GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller“) über ein Partner- oder Ausstellerpaket für eine Veranstaltung zustande (nachfolgend: „Event-Vertrag“).
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) sind Grundlage und wesentlicher Vertragsbestandteil des Event-Vertrages. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Solche Bedingungen des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen GREENTECH FESTIVAL nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen widerspruchsfrei erbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller für den Widerspruch eine besondere Form vorgeschrieben hat.
4. Diese AGB finden nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
5. Vereinbarte GREENTECH FESTIVAL und der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller (nachfolgend: „die Parteien“) im Event-Vertrag abweichende Bedingungen, so haben diese Vorrang vor solchen Regelungen dieser AGB, von denen sie tatsächlich abweichen. Die übrigen Regelungen dieser AGB bleiben hiervon unberührt und gelten entsprechend.

§ 2 Leistungspflichten GREENTECH FESTIVAL

1. Umfang und Art der vom GREENTECH FESTIVAL zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Event-Vertrag. Änderungen der einzelnen Leistungen können die Parteien nur einvernehmlich in Textform oder schriftlich vereinbaren. Leistungen außerhalb des Event-Vertrages sind nicht geschuldet. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform von beiden Seiten bestätigt werden.
2. GREENTECH FESTIVAL ist berechtigt, die Art und Weise der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Sie ist insbesondere berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Leistung zu beauftragen.
3. GREENTECH FESTIVAL ist zur Erbringung der Leistungen des Event-Vertrages nicht verpflichtet, soweit die Leistungserbringung rechtlich oder tatsächlich unmöglich bzw. unverhältnismäßig ist (Bsp.: erforderliche Einwilligung für Bild-/Videoaufnahmen liegt nicht vor / Partner- oder Ausstellerpaket wird zu einem Zeitpunkt gebucht, zu dem bereits das letzte Eventmailing durchgeführt wurde). In anderen Fällen ist das GREENTECH FESTIVAL im Hinblick auf die im Event-Vertrag vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der Interessen des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers berechtigt, nach eigener Wahl Ersatzleistungen zu erbringen, die sich am ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Leistungsinhalt orientieren. Das GREENTECH FESTIVAL wird den GREENTECH FESTIVAL Partner und Aussteller über die Ausgestaltung der Ersatzleistung informieren.
4. Das GREENTECH FESTIVAL ist nicht zur Erreichung der weitergehenden kommunikativen Ziele verpflichtet, die der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller mit dem Abschluss des Event-Vertrages verfolgt. Insbesondere garantiert GREENTECH FESTIVAL nicht eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl. Angaben zur Anzahl und Art von Veranstaltungsteilnehmern im Event-Vertrag beruhen auf Erfahrungswerten und sind lediglich Schätzwerte ohne verbindlichen Charakter.
5. Bei den im Event-Vertrag verwendeten Bezeichnungen einzelner Leistungen handelt es sich um Arbeitstitel. GREENTECH FESTIVAL behält sich dementsprechend vor, die Benennung der Veranstaltung oder einzelner Bestandteile davon (z.B. Leafs, Bühnen, Programmpunkte) im Laufe des Vertragszeitraums zu ändern.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller verpflichtet sich, die im Event-Vertrag vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung an GREENTECH FESTIVAL zu zahlen (nachfolgend »Eventbetrag«). Falls bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren oder Währungsdifferenzen anfallen, sind diese vom GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller selbst zu tragen.
2. Sofern im Event-Vertrag nicht anders vereinbart, tragen die Parteien die ihnen entstehenden Kosten der An- und Abreise, Übernachtungskosten sowie weitere in Durchführung des Event-Vertrages entstehenden Aufwendungen selbst.
3. Sofern die Rechnungsanschrift von der Vertragsanschrift abweicht, für die Rechnungsstellung zusätzliche Informationen (Kostenstelle, Bestellnummer, etc.) erforderlich sind oder ein elektronischer Rechnungsversand erfolgen kann, hat der Partner oder Aussteller GREENTECH FESTIVAL diese Informationen mitzuteilen.
4. Beanstandungen von Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem GREENTECH FESTIVAL geltend gemacht werden.
5. Die Abtretung von Forderungen gegen das GREENTECH FESTIVAL ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
6. Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich das GREENTECH FESTIVAL vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben. Für Schäden an dem Pfandgut haftet das GREENTECH FESTIVAL nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Das GREENTECH FESTIVAL wird den Eventbetrag zur Deckung der Kosten der Veranstaltung verwenden. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückgewähr von geleisteten Zahlungen oder auf Auszahlung eventuell anfallender Kapitalerträge, soweit im Event-Vertrag nichts anderes geregelt ist. Zinsen und sonstige Kapitalerträge aus dem eingezahlten Eventbetrag dienen ebenfalls zur Deckung der entstehenden Kosten.

§ 4 Mitwirkungspflichten des GREENTECH FESTIVAL Partners und Ausstellers

1. Freitickets, die dem GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller zur Verfügung gestellt werden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn im Online-Ticketshop eingelöst werden.
2. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller ist jederzeit berechtigt, auf die Inanspruchnahme der im Event-Vertrag vereinbarten Leistungen und ihm eingeräumten Rechte zu verzichten. Er hat GREENTECH FESTIVAL in diesem Fall ohne schuldhaftes Zögern, jedenfalls aber spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung darüber schriftlich (z.B.: per Brief, Fax oder E-Mail) in Kenntnis zu setzen. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Leistungen und Rechten lässt die Zahlungspflichten des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers unberührt.

§ 5 Besondere Bedingungen für Ausstellungsflächen

Beinhaltet der Event-Vertrag als Leistung von GREENTECH FESTIVAL die Zurverfügungstellung einer Ausstellungsfläche vor Ort, so finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung:

1. Das GREENTECH FESTIVAL wird eine thematische und örtliche Platzierung der vertraglich vorgesehenen Ausstellungsfläche vornehmen und den GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller hierüber rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung informieren. Bevorzugte Platzierungen werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller hat jedoch keinen Anspruch auf Zuweisung einer konkreten Ausstellungsfläche.
2. Der GREENTECH FESTIVAL Partner und Aussteller hat die zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche bis zur Eröffnung der jeweiligen Veranstaltung fertig zu stellen und unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, in dem Zustand wie sie übergeben wurde, zurückzugeben. Bei Aufbau und Standgestaltung sind alle anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere Sicherheits- und Feuerschutzbestimmungen und das geltende Hygienekonzept, einzuhalten.
3. Ein Austausch der zugeteilten Ausstellungsfläche mit einem anderen GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller und/oder eine teilweise oder vollständige Überlassung der Ausstellungsfläche an Dritte ist ohne entsprechende Einwilligung des GREENTECH FESTIVALS nicht gestattet.
4. Die Aufnahme von Unterausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen auf der Ausstellungsfläche durch den GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller ist genehmigungspflichtig. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller haftet für die Einhaltung der ihn betreffenden Verpflichtungen durch den oder die Dritten.

5. Stellt GREENTECH FESTIVAL den Stand zur Verfügung, so dürfen bauliche Veränderungen des Standes, einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen, etc.) nicht vorgenommen werden. Montagearbeiten können gegebenenfalls vom GREENTECH FESTIVAL bzw. von den durch sie eingesetzten Standbauunternehmen gegen gesonderte kostenpflichtige Beauftragung durchgeführt werden, in jedem Fall jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem GREENTECH FESTIVAL.
6. Eigene Gegenstände des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers werden von diesem auf seine Kosten zum Stand geschickt, dort sach- und fachgerecht aufgestellt und innerhalb der im Event-Vertrag vereinbarten Zeit wieder abgebaut und abgeholt.
7. Die zugewiesene Ausstellungsfläche des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und durch fachkundiges Personal betrieben werden. Der vorzeitige Abbau des Standes vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet. Ausstellungsgut kann nur nach vorheriger Einwilligung des GREENTECH FESTIVALS entfernt werden. Gleiches gilt für den Austausch von Ausstellungsgut; dieser kann nur nach schriftlicher Einwilligung des GREENTECH FESTIVALS eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der Öffnungszeiten erfolgen.
8. Präsentationen und Werbemaßnahmen dürfen nur auf der zugewiesenen Ausstellungsfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.
9. Bei Zuwiderhandlungen ist das GREENTECH FESTIVAL berechtigt, die Maßnahmen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung den Event-Vertrag fristlos zu kündigen. Zahlungspflichten bleiben in diesem Fall gleichwohl bestehen.
10. Verstößt der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (Abs. 2-8), kann das GREENTECH FESTIVAL nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 Prozent der Vergütung je Veranstaltungstag geltend machen.
11. GREENTECH FESTIVAL ist berechtigt, Ausstellungsgüter von der Ausstellungsfläche zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, wenn deren Zurschaustellung dem Veranstaltungsprogramm und/oder den Vereinbarungen im Event-Vertrag widerspricht, gegen wettbewerbsrechtliche Vorgaben oder Schutzrechte Dritter verstößt, sich als belästigend oder gefährlich erweist oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Preisangaben sind ebenso unzulässig wie Hinweise auf Lieferanten und verkaufte Ausstellungsgüter. Hand- und Kleinverkauf von Waren und Dienstleistungen während der Dauer der Veranstaltung ist nicht gestattet. Das Recht, auf der Veranstaltung Verträge zu schließen, bleibt hiervon unberührt, solange die Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung sowie deren Bezahlung – ungeachtet deren Form – erst nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt.
12. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte am Ausstellungsgut hat der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller sicherzustellen.

§ 6 Nutzung des Logos, Schutzrechte

1. Zur Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Event-Vertrag räumt der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller das GREENTECH FESTIVAL das nicht-ausschließliche, zeitlich begrenzte, auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG und Subunternehmer übertragbare, räumlich unbeschränkte, unentgeltliche und mit einer Frist von zwei Wochen widerrufliche Recht ein, seinen Namen, seine Firmenbezeichnung, sein Firmenbild und sein Unternehmenslogo (nachfolgend: „Lizenzgegenstand“) im Zusammenhang mit der Bewerbung und Durchführung der Veranstaltung während der Dauer dieses Vertrages und einer angemessenen Zeit der Nachberichterstattung, längstens jedoch bis zwölf Monate nach dem Ende der Veranstaltung zu nutzen. Die Nutzung zu dokumentarischen Zwecken ist zeitlich nicht begrenzt. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung des Lizenzgegenstandes.
2. Das GREENTECH FESTIVAL wird am Lizenzgegenstand ohne vorherige Erlaubnis des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers keine Veränderungen vornehmen, die über eine proportionale Skalierung hinausgehen.
3. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller stellt GREENTECH FESTIVAL von allen Ansprüchen Dritter wegen der Benutzung des Lizenzgegenstandes frei, sofern die Benutzung des Lizenzgegenstandes in Übereinstimmung mit den Regelungen des Event-Vertrages erfolgt ist. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller wird GREENTECH FESTIVAL bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen, insbesondere die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und die erforderlichen Erklärungen abgeben, sowie sämtliche für das GREENTECH FESTIVAL entstandenen Schäden, sowie angemessene Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsverteidigungskosten, ersetzen.

4. Das GREENTECH FESTIVAL wird u.a. zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten aus dem Event-Vertrag gewerbliche Bild- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung sowie ggf. einzelnen Ausstellungsflächen anfertigen bzw. anfertigen lassen und für Marketingzwecke nutzen. Falls hierdurch Schutzrechte des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers betroffen sind, erklärt sich dieser mit der vorgenannten Anfertigung der Aufnahmen und deren Nutzung einverstanden.
5. Ein Mitschnitt der Veranstaltung, z.B. auf Ton- oder Videobänder, ist nicht zulässig.

§ 7 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

1. Im Rahmen der Veranstaltung erstellen das GREENTECH FESTIVAL bzw. von dieser beauftragte Dritte Foto- und/oder Videoaufnahmen unmittelbar außerhalb und innerhalb der Veranstaltungsräume zur Dokumentation der Veranstaltung. Diese Aufzeichnungen werden vom GREENTECH FESTIVAL u.a. zu eigenen Marketingzwecken und werden sowohl im Fernsehen, Internet (z.B. auf den Internetseiten des Veranstalters und in sozialen Netzwerken) und Hörfunk als auch auf anderen Messen, Festivals und Veranstaltungen des GREENTECH FESTIVAL verwendet.
2. Der Partner oder Aussteller erklärt sich mit Abschluss des Vertrages mit den unter Abs. 1 genannten Foto- und/oder Videoaufnahmen (und der Verarbeitung der damit ggf. betroffenen personenbezogenen Daten) einverstanden und erlaubt der GREENTECH FESTIVAL unwiderruflich, unentgeltlich und ausschließlich, die o.g. Aufnahmen sowie Bearbeitungen hiervon räumlich und zeitlich unbeschränkt für eigene Zwecke des GREENTECH FESTIVAL beliebig häufig, ganz oder ausschnittsweise, insbesondere zum Zwecke der Werbung für das GREENTECH FESTIVAL und für von dieser angebotene Produkte/Dienstleistungen/Veranstaltungen im Fernsehen, Internet und Hörfunk, unabhängig von der technischen Übermittlungsmethode (einschließlich Livestreaming), der Art des Empfangs- und Endgeräts, einschließlich auf der Internetseite des GREENTECH FESTIVALS, auf Social-Media-Kanälen (z.B. bei Instagram oder Twitter), auf Videoplattformen (z.B. Youtube), im Rahmen von Werbespots und Imagefilmen, für Anzeigen in Affiliate-Links, in Printmedien, auf Plakaten, auf Flyern sowie in elektronischen und postalischen Werbeschreiben zu nutzen oder durch Dritte im Auftrag des GREENTECH FESTIVALS nutzen zu lassen. Das GREENTECH FESTIVAL ist insbesondere berechtigt, die Aufnahmen zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, insbesondere auf Messen, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen, in Datenbanken, insbesondere im Internet, einzuspüren, wahrnehmbar zu machen, zu senden, auszustellen sowie über das Internet öffentlich zugänglich zu machen sowie Dritten zur Verwendung im Zusammenhang mit dem GREENTECH FESTIVAL zur Verfügung zu stellen.
3. Das GREENTECH FESTIVAL hat unabhängig von der Erlaubnis nach Abs. 2 das Recht zur Archivierung der Aufnahmen in digitaler und/oder analoger Form. Die Archivierung dient neben eigenen Dokumentationszwecken der Verfolgung etwaiger Bildrechtsverletzungen, die durch Dritte begangen werden.
4. Partner, Aussteller und Besucher haben ebenfalls das Recht, Bild- und Tonaufnahmen zu dokumentarischen Zwecken zu erstellen und zu verwerten, Partner und Aussteller stimmen diesem hiermit zu. Die kommerzielle, werbliche Verwertung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch GREENTECH FESTIVAL.

§ 8 Urheberrecht

1. Die Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für den persönlichen Gebrauch des Partners oder Ausstellers verwendet werden. Eine Vervielfältigung, Verbreitung, Verarbeitung, öffentliche Wiedergabe jeglicher Art oder Weitergabe an Dritte ganz oder in Auszügen ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des GREENTECH FESTIVALS.
2. Ton- und/oder Videoaufnahmen und/oder Beschreibungen der Veranstaltung, den Veranstaltungsergebnissen im Ganzen oder in signifikanten Teilen sind ohne ausdrückliche Genehmigung des GREENTECH FESTIVALS nicht gestattet.
3. Sollte der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller selbst Unterlagen online bereitstellen, übernimmt das GREENTECH FESTIVAL keine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit, Korrektheit oder Qualität der bereitgestellten Unterlagen. Für den Inhalt sowie Schäden, die durch Nutzung derartiger Informationen und online angebotener Links entstehen, haftet allein der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller.

§ 9 Werbung

1. Werbung aller Art ist nur innerhalb der Ausstellungsfläche/des Standes für die eigene Firma des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter gestattet.
2. Lautsprecherwerbung, Foto- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des GREENTECH FESTIVALS. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und

Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

§ 10 Co-Sponsoring

Das GREENTECH FESTIVAL ist berechtigt, Verträge mit weiteren Partnern oder Ausstellern der Branche für die Veranstaltung abzuschließen. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller hat kein Recht auf Exklusivität.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Parteien sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Event-Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Als vertraulich gelten die Inhalte des Event-Vertrages sowie alle Informationen, die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder aus der Sicht eines verständigen Dritten vertraulicher Natur sind. Der Partner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, Organe und sonstige Beauftragte zur Geheimhaltung zu verpflichten. Informationen sind nicht vertraulich, die bereits allgemein zugänglich sind oder von der Partei, aus deren Bereich sie stammen, ausdrücklich schriftlich von der Vertraulichkeit ausgenommen wurden. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind ebenfalls solche Informationen ausgenommen, die die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbaren muss.

§ 12 Datenschutz

Mit Buchungsanfrage beim GREENTECH FESTIVAL werden Daten des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers, insbesondere Kontaktdaten, erhoben und gespeichert. Das GREENTECH FESTIVAL verwendet die im Rahmen der Buchung erhobenen personenbezogenen Daten, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist und so weit der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller hierzu gesondert eingewilligt hat – für Marketing und Werbezwecke. Eine Übermittlung an Dritte kann zu diesem Zwecke erforderlich werden. Für etwaige Verstöße Dritter tritt das GREENTECH FESTIVAL nicht ein.

§ 13 Rücktritt

1. Das GREENTECH FESTIVAL ist zum Rücktritt berechtigt, wenn
 - a) der vollständige vereinbarte Betrag nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist, jedoch vor der Veranstaltung, zahlt;
 - b) der Stand/die Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist;
 - c) Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
 - d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem GREENTECH FESTIVAL nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller hat das GREENTECH FESTIVAL über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.
2. GREENTECH FESTIVAL kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen.
3. Eine Rückerstattung des Eventbetrages erfolgt nur so weit vereinbarte Leistungen bereits erbracht wurden.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

1. Der Event-Vertrag endet nach dem Abschluss der Veranstaltung. Die Regelungen des Event-Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Beendigung hinaus gelten (z.B. zur Dauer der Logonutzung, zur Vertraulichkeit), bleiben hiervon unberührt.
2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, a) wenn eine Partei schuldhaft gegen die ihr obliegenden wesentlichen Pflichten aus dem Event-Vertrag oder gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung des Event-Vertrages („Kardinalpflicht“, Verpflichtung, deren Erfüllung die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung

sind, verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, (a) wenn sie zwecklos und der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist, b) wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird, c) wenn das GREENTECH FESTIVAL die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Veranstaltung nicht gesichert erscheint, insbesondere wenn sich nicht ausreichend Sponsoren ein Partner- oder Ausstellerpaket gebucht haben und das GREENTECH FESTIVAL von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung Abstand nimmt, d) wenn ein Fall von höherer Gewalt gegeben ist. Höhere Gewalt liegt u.a. dann vor, wenn ungeachtet behördlicher Untersagungen oder Weisungen die gefahrenfreie Durchführung der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet oder der Veranstaltungszweck nicht mehr erreicht werden kann (z.B. Überschwemmungen, Unwetter, politische Unruhen, Ausschreitungen, Gefahr der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, Eintritt einer politischen Krisensituation, Absage wichtiger Speaker, bundesweite Streiks).

3. Das GREENTECH FESTIVAL ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grund zu verlegen, anzupassen und zeitweise ganz oder teilweise zu schließen bzw. abzusagen und wird den GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller unverzüglich über geplante Änderungen informieren. Bei einer wesentlichen Anpassung, Schließung oder Absage der Veranstaltung hat der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller das Recht, den Event-Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung außerordentlich schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Anpassung, Schließung oder Absage der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung erfolgt oder nicht vom GREENTECH FESTIVAL zu vertreten ist. Macht der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung keinen Gebrauch, gilt der Event-Vertrag als für die geänderte Zeitdauer bzw. angepasste Veranstaltung als abgeschlossen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.
5. Für den Fall einer Rückerstattung des durch den Partner oder Aussteller gezahlten Eventbetrages sind etwaige geldwerte Vorteile aus bereits vom GREENTECH FESTIVAL erbrachten Leistungen in Abzug zu bringen. Darüber hinaus muss das GREENTECH FESTIVAL den Eventbetrag des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers ganz oder teilweise nicht erstatten, wenn das GREENTECH FESTIVAL diesen vollständig oder in Teilen im Vertrauen auf die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung bereits aufgewendet bzw. sich zur Zahlung verpflichtet hat. Sofern die außerordentliche Kündigung aus Gründen erfolgt, die der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller zu vertreten hat, wird der Eventbetrag nicht zurückerstattet. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche vom GREENTECH FESTIVAL bleiben unberührt.
6. Anstelle einer Schließung / Absage der Veranstaltung ist das GREENTECH FESTIVAL berechtigt, die Veranstaltung in einem anderen Format als geplant (zum Beispiel als Online-Format) durchzuführen. In diesem Fall ist der Eventbetrag nur in dem Umfang zurückzuzahlen, wie vereinbarte Leistungen vom GREENTECH FESTIVAL aufgrund der Änderungen nicht erbracht werden können.

§ 15 Haftung

1. Das GREENTECH FESTIVAL haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen a) für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung vom GREENTECH FESTIVAL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, b) für Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz sowie c) für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder im Fall einer Garantie.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das GREENTECH FESTIVAL nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Zwecks des Event-Vertrages von besonderer Bedeutung ist («Kardinalpflicht»). Dabei handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Event-Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Eine weitergehende Haftung vom GREENTECH FESTIVAL ist ausgeschlossen; dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des GREENTECH FESTIVAL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden, die bei der An- und Abreise zu der Veranstaltung entstehen ausgeschlossen.

5. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller stellt GREENTECH FESTIVAL von allen etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Event-Vertrag einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Kosten frei, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln vom GREENTECH FESTIVAL. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller wird GREENTECH FESTIVAL bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen und sämtliche GREENTECH FESTIVAL entstandenen Schäden, sowie angemessene Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsverteidigungskosten, ersetzen.
6. Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des GREENTECH FESTIVAL Partners oder Ausstellers gegenüber des GREENTECH FESTIVALS verjähren in 12 Monaten, es sei denn sie beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter vom GREENTECH FESTIVAL, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer Beschäftigten. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber den vorgenannten Personen.
7. Der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und diese, auf Anforderung, gegenüber GREENTECH FESTIVAL nachzuweisen. Soweit während der Laufzeit des Event-Vertrages Schäden an den vom GREENTECH FESTIVAL zur Verfügung gestellten Sachen entstehen, haftet der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller für die Kosten der Wiederherstellung des Zustandes, der bei Vertragsbeginn des Vertragsverhältnisses bestand.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Event-Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.
2. Das GREENTECH FESTIVAL behält sich vor, diese AGB zu ändern. Im Falle einer wesentlichen Änderung der AGB wird GREENTECH FESTIVAL dem GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller die Änderungen der AGB in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen werden gegenüber dem GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller wirksam und der Event-Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller diesen Änderungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch Mitteilung in Textform ggü. GREENTECH FESTIVAL widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Regelungen der Kündigungsfolgen gem. § 9 gelten entsprechend. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs wird das GREENTECH FESTIVAL den GREENTECH FESTIVAL Partner oder Aussteller in der Änderungsmitteilung hinweisen.
3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem Event-Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht). Gerichtsstand ist Berlin.
4. Soweit nicht anders vereinbart, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz des GREENTECH FESTIVALS.
5. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Event-Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, berührt dies die Gültigkeit des Event-Vertrages als Ganzes sowie der übrigen Bestimmungen nicht.
6. Unbeschadet des Willens der Parteien, die Gültigkeit des Event-Vertrages als Ganzes sowie der übrigen Bestimmungen unberührt zu lassen, verpflichten sich die Parteien, nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften durch solche, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Event-Vertrag, einschließlich seiner Bestandteile und Grundlagen, sich als lückenhaft erweist. In diesem Fall ist die Regelung zu treffen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die fehlende Regelung von vornherein bei Abschluss des Event-Vertrages berücksichtigt hätten.
7. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Unternehmenssitz der Veranstalterin, sofern der Partner, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder seinen Wohnsitz nach Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

Berlin, Oktober 2021